

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2026

Bückeburg, 20. April 2026

Nr. 1

Inhalt

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Bekanntmachung über die Bildung der XXI. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe	3
2.	Bekanntmachung über die Wahl des Präsidiums der XXI. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe	4
3.	Bekanntmachung über die Wahl des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe	5
4.	Bekanntmachung über die Wahl des Vertreters des Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe	5
5.	Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Haushaltsjahre 2026 und 2027 vom 22. November 2025	6
6.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und zur Regelung der Zuweisung an Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kooperationsgesetz) vom 22. November 2025	8
7.	Verordnung über die Bezüge der Vikarinnen und Vikare der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 18. November 2025	10
8.	Verordnung zur Regelung der Schulseelsorge in der Ev.-luth. Landeskirche Schulseelsorgeverordnung (SchulseelsorgeVO) vom 09. Februar 2026	12

II.	Evangelische Kirche in Deutschland	
1.	Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. September 2025	14
III.	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands	
1.	Nachberufung eines Mitglieds in den 2. Senat des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. März 2025	14
2.	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 vom 21. Mai 2025	14
IV.	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
1.	Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 11. Dezember 2025	15
V.	Mitteilungen	
1.	Personalien	15
2.	Tagungen der XXI. Landessynode im Jahr 2026	15

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Bekanntmachung über die Bildung der XXI. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Hiermit wird das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der XXI. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031 bekanntgegeben.

Folgende ordinierte und nichtordinierte Mitglieder sind gewählt worden:

Ordinierte Mitglieder

Pastor Dirk Bangert, Kirchengemeinde Wendthagen
Pastor Jörg Böversen, Kirchengemeinde Stadthagen
Pastor Rainer Diekmann, Kirchengemeinde Sachsenhagen
Pastor Günter Fischer, Kirchengemeinde Vehlen
Pastor Ulrich Hinz, Kirchengemeinde Meinsen
Pastorin Christiane Meyer, Kirchengemeinde Seggebruch
Pastor Felix Nagel, Kirchengemeinde Petzen
Pastor Carsten Schleisiek, Kirchengemeinde Meerbeck
Pastor Markus Weseloh, Kirchengemeinde Steinhude

Nichtordinierte Mitglieder

Herr Wolfram Barnewitz, Kirchengemeinde Bückeburg
Herr Adrian Blome, Kirchengemeinde Frille
Frau Marion Bohn, Kirchengemeinde Probsthagen
Herr Claus-Dieter Cielobatzki, Kirchengemeinde Petzen
Frau Ann Kathrin Harmening, Kirchengemeinde Vehlen
Herr Eckhard Lindemann, Kirchengemeinde Bergkirchen
Frau Martina Paul, Kirchengemeinde Seggebruch
Frau Alicia Ranck, Kirchengemeinde Lindhorst
Frau Daniela Röhler, Kirchengemeinde Heuerßen
Frau Christina Schütz, Kirchengemeinde Seggebruch
Frau Claudia Schweer-Reese, Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg
Herr Markus Schwinn, Kirchengemeinde Großenheidorn
Frau Christina Senne-Blümel, Kirchengemeinde Bad Eilsen

Frau Antje Weigel-Witzler, Kirchengemeinde Lindhorst
Frau Mariella Werner, Kirchengemeinde Sülbeck
Herrn Dieter Wilharm-Lohmann, Kirchengemeinde Meinsen
Frau Christhild Wüstenfeld, Kirchengemeinde Lauenhagen

Folgende Mitglieder sind vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe in die XXI. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031 berufen worden:

Herr Jonathan Buchmann, Kirchengemeinde Vehlen
Herr Dietmar Hasemann, Kirchengemeinde Probsthagen
Frau Eike Höcker, Kirchengemeinde Bückeburg
Herr Dietmar Janzen, Kirchengemeinde Bückeburg
Herr Ulrich Lohmann, Kirchengemeinde Meinsen
Herr Markus Meyer, Kirchengemeinde Stadthagen
Frau Laura Celine Schwier, Kirchengemeinde Stadthagen
Frau Denise Watermann, Kooperationsraum 4

2. Bekanntmachung über die Wahl des Präsidiums der XXI. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des Artikels 28 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2025, auf ihrer konstituierenden Sitzung am 20. und 21. Februar 2026 folgende Mitglieder der Synode in das Präsidium gewählt:

Frau Daniela Röhler (Präsidentin)
Frau Pastorin Christiane Meyer (Vizepräsident)
Herr Dietmar Hasemann (weiteres Mitglied)

3. Bekanntmachung über die Wahl des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des Artikels 30 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 43 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2025, auf ihrer konstituierenden Sitzung am 20. und 21. Februar 2026 folgende Mitglieder in den Landeskirchenrat gewählt:

Frau Marion Bohn

Herr Klaus-Dieter Cielobatzki

Herr Dietmar Janzen

Pastor Felix Nagel

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des Artikels 42 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der Landeskirche vom 13. November 2010, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Juni 2026, auf seiner Sitzung am 9. März 2026 Frau Marion Bohn zur stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskirchenrates gewählt.

4. Bekanntmachung über die Wahl des Vertreters des Präsidenten des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Vertretung der Mitglieder des Landeskirchenamtes auf seiner Sitzung am 9. März 2026 Herrn Dietmar Janzen für die Dauer der Amtszeit des Landeskirchenrates zum Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamtes gewählt.

**5. Kirchengesetz zur Feststellung
der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
über die Haushaltsjahre 2026 und 2027 vom 22. November 2025**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 22. November 2025 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung der Haushaltspläne

1. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	15.299.750	Euro
in Ausgaben auf	15.299.750	Euro

2. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2027 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	15.588.470	Euro
in Ausgaben auf	15.588.470	Euro

§ 2

Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000 Euro je Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

§ 3

Bürgschaften

Bürgschaften dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 Euro durch Beschlussfassung des Landeskirchenrates und des synodalen Finanzausschusses übernommen werden.

§ 4

Haushaltsvermerke

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig; die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Dabei gilt folgendes:

1. Die Haushaltsstellen Personalkosten (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Haushaltsstellen der Gliederung »0290« im Abschnitt 02 Kirchenmusik sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen
0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6440 Ausbildung der Vikare
4. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 13, Männer- und Frauenarbeit, sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 16, Landeskirchliche Aufgaben, sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 41, Presse, Schrifttum, Gemeindepublikationen, sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen

7610 00 5200	Betriebskosten Landeskirchenamt
7610 00 5420	Pkw des Landeskirchenamtes
7610 00 5530	Ausstattung und Mobiliar
7610 00 5531	Umstellung Schriftgutverwaltung und Archiv
7610 00 5535	Kosten der digitalen Betriebsbereitschaft
7610 00 6100	Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten
7610 00 6110	Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten Bauabteilung
7610 00 6300	Post-, Porto-, Telefonkosten
7610 00 6310	Allgemeine Verwaltungskosten

§ 5

Haushaltsreste

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff. KonfHO) zugewiesen.

Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gemäß § 6 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten.

Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 10.000 Euro überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode.

Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind zeitnah zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeitnah zu unterrichten.

Seggebruch, 22. November 2025

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Oliver Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

6. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und zur Regelung der Zuweisung an Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kooperationsgesetz) vom 22. November 2025

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat in Ausführung des Artikels 12 Absatz 5 der Kirchenverfassung auf ihrer Tagung am 22. November 2025 das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und zur Regelung der Zuweisung an Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kooperationsgesetz) vom 2. Juli 2022 (Abl. 2022, Seite 2ff) wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden nach Absatz 4 die neuen Absätze 5 bis 7 eingefügt. Diese lauten wie folgt:

„(5) Der Kirchenentwicklungsprozess hat zum Ziel, dass sich die Kirchengemeinden eines Kooperationsraumes bis zum 01. Januar 2031 jeweils zu einer rechtsverbindlichen Struktur mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Gesamtkirchenge-meinde, gegebenenfalls auch Kirchengemeindeverband, zusammenschließen.

(6) Um auch dort, wo sich die Menschen begegnen, weiterhin die Kommunikation des Evangeliums auf vielfältige Weise lebendig zu gestalten, bilden sich innerhalb einer neu zu bildenden Rechtsstruktur kirchliche Orte. Dieses werden zuvorderst die heutigen Kirchengemeinden sein. Es bilden sich aber auch neue Ausdrucks- und Gemeinschaftsformen.

(7) Die neu zu bildende Rechtsstruktur und die Landeskirche tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass sämtliche Grundvollzüge kirchlichen Handelns (Feiern: Gemeinsam & mit Gott, Lernen & Lehren, Helfen & Füreinanderdasein) an den unterschiedlichen Kirchlichen Orten lebendig sind.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 8 und 9.

2. Nach § 3 wird ein neuer § 3a eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„§ 3a

(1) Zur Mitwirkung, Steuerung und Umsetzung des Kirchenentwicklungsprozesses, als Ansprechpartner der Landeskirche und zur Vorbereitung von Beschlüssen in den Organen der Kirchengemeinden eines Kooperationsraumes bilden die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums jeweils einen Kooperationsausschuss.

(2) Die Mitglieder des Kooperationsausschusses werden jeweils von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden entsandt. Jede Kirchengemeinde wählt zwei Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied. Eines davon muss vorsitzendes Mitglied oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sein.

(3) Die Mitglieder sind an Weisungen ihres Kirchenvorstandes gebunden. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen **innerhalb des Kooperationsausschusses**.

(4) Die Kirchenvorstände können Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse auf den Kooperationsausschuss übertragen.

(5) Der Kooperationsausschuss wählt ein vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(6) Für die Tätigkeit des Kooperationsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 19 - 28 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.“

3. Dieses Gesetz tritt zum 1. Dezember 2025 in Kraft.

Bückeburg, 22. November 2025

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Oliver Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

7. Verordnung über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 18. November 2025 (VO-VikBG)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe b) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. November 2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterkunft und Verpflegung

Werden dem Vikar in einem Predigerseminar Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt, so wird ihm Unterkunft und Verpflegung für die Wochentage, an denen Ausbildung stattfindet, unentgeltlich gewährt.

§ 2

Reise- und Umzugskosten

(1) Der Vikar erhält Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Pastoren geltenden Rechtsvorschriften; im Falle des § 1 wird Trennungsgeld nicht gewährt. Dort, wo das anzuwendende Recht Entscheidungen der obersten Dienstbehörde vorsieht, trifft das Landeskirchenamt die erforderliche Regelung in Anlehnung an die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen erlassenen Bestimmungen. Es kann die Befugnis ganz oder teilweise auf die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen übertragen.

(2) Für die Genehmigung von Dienstreisen ist das Landeskirchenamt zuständig. Es kann diese Befugnis auf die mit der Ausbildung Beauftragten oder die für die Leitung der kirchlichen Ausbildungsstätten zuständigen Stellen allgemein oder im Einzelfall übertragen.

(3) Die Zuweisung in eine Ausbildungsstelle gilt für die Anwendung des Reise- und Umzugskostenrechts als Abordnung.

(4) Muss der Vikar im Falle des § 2 Abs. 3 einen vor der Zuweisung vorhandenen eigenen Hausrat unterstellen, so wird ihm oder ihr zu den entstehenden Beförderungsauslagen auf Antrag ein Zuschuss gewährt.

§ 3

Sonstige Leistungen

(1) Vikare erhalten Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für die Pastoren geltenden Bestimmungen. Die Höhe der Wegstreckenpauschale für Vikare beträgt 50% der Pauschale für Pastoren.

(2) Zur Anschaffung eines Talars erhalten Vikare und Vikarinnen nach Vorlage eines Nachweises einen einmaligen Dienstkleidungszuschuss in Höhe von bis zu 800 Euro.

(3) Vikare erhalten eine Mobilitätszulage in Höhe von monatlich 800 Euro.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 19. November 2025 in Kraft.

Bückeburg, 18. November 2025

Dr. Oliver Schuegraf

Vorsitzender des Landeskirchenrates

8. Verordnung zur Regelung der Schulseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Schulseelsorgeverordnung (SchulseelsorgeVO) vom 09. Februar 2026

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf seiner Sitzung am 9. Februar 2026 folgende Verordnung beschlossen:

Seelsorge ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung zum Menschen. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nehmen möchte, unabhängig von dessen Religions- und Konfessionszugehörigkeit. Durch die Schulseelsorge wird Kindern und Jugendlichen sowie allen anderen Menschen, die im schulischen Kontext leben und arbeiten, das Angebot gemacht, seelsorglich begleitet zu werden, um vom Evangelium her Orientierung und Sinn für die konkrete Gestaltung ihres Lebens und Handelns zu finden. Im Zentrum der Schulseelsorge steht das seelsorgliche Gespräch, das besonders zu schützen ist.

§ 1

Beauftragung zur Schulseelsorge

(1) Auf Antrag können staatliche oder katechetische Lehrkräfte, die in einer Schule auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe Religionsunterricht erteilen und die Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD sind, mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Schulseelsorge durch die Landeskirche beauftragt werden, wenn sie die Vokation erhalten haben, eine Vokation als erteilt gilt oder eine von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anerkannte Vokation einer anderen EKD-Gliedkirche vorliegt. Der Antrag auf Beauftragung ist mit der Aufnahme in eine Kursreihe der Qualifizierung Schulseelsorge einzureichen. Voraussetzung für die Erteilung der Beauftragung ist eine Qualifikation zur Seelsorge, die erreicht wurde durch

- a. eine Seelsorgeausbildung im Vikariat oder
 - b. den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung Schulseelsorge
- oder
- c. den Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einer anderen Gliedkirche der EKD, die von der Landeskirche anerkannt wird.

Wer einen Antrag stellt, muss eine Verschwiegenheitserklärung über die Tätigkeit in der Schulseelsorge vorlegen. Staatliche Lehrkräfte benötigen eine schriftliche Zustimmung der Schulleitung und des Schulvorstandes zur Schweigepflicht, die mit der Beauftragung verbunden ist. Lehrkräfte, die an einer anderen als einer staatlichen oder kirchlichen Schule unterrichten, benötigen zusätzlich die Zustimmung des Schulträgers zur Beauftragung. Bei katechetischen Lehrkräften erfolgt die Beauftragung im Benehmen mit der Schulleitung. Eine Beauftragung ist nicht möglich bei Wahrnehmung eines schulleitenden Amtes. Die kirchliche Beauftragung mit Einsegnung in den Dienst wird im Rahmen eines Gottesdienstes vorgenommen.

(2) Die Beauftragung wird für sechs Jahre erteilt. Die Beauftragung kann durch das Landeskirchenamt widerrufen oder durch die Schulseelsorgerin oder den Schulseelsorger niedergelegt werden. Die Beauftragung wird widerrufen, wenn die Schulleitung und der Schulvorstand ihre Zustimmung zu der Beauftragung aufheben oder erhebliche Pflichtverstöße durch eine Schulseelsorgerin oder einen Schulseelsorger begangen wurden. Bei einem Schulwechsel ruht die Beauftragung. Beim Eintritt in den Ruhestand gilt die Beauftragung als widerrufen.

(3) Eine erneute Beauftragung einer Schulseelsorgerin oder eines Schulseelsorgers kann auf Antrag erfolgen. Sie setzt die Teilnahme an zumindest einem Fortbildungsangebot für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger am Religionspädagogischen Institut Loccum voraus und eine regelmäßige Teilnahme an den von den Beauftragten für Kirche und Schule organisierten Schulseelsorge-Fortbildungen in der Region. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Soweit die Aufgabe nicht im Rahmen eines kirchlichen Dienstauftrages wahrgenommen wird, erfolgt sie ehrenamtlich.

§ 2

Ausübung der Beauftragung

(1) Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der EKD wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) In der Ausübung der Beauftragung sind Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden. Sie stehen unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(3) Ausdruck dieser besonderen Fürsorge durch die Landeskirche ist die finanzielle Förderung von schulseelsorglichen Projekten, Angebote zur Fortbildung, die persönliche Beratung und eine Ermöglichung von Supervision auf Antrag.

§ 3

Fachaufsicht

Die fachliche Begleitung für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger wird durch die Theologische Referentin oder den Theologischen Referenten im Landeskirchenamt wahrgenommen. Die fachliche Aufsicht führt das Landeskirchenamt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Bückeburg, 09. Februar 2026

Dr. Oliver Schuegraf

Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. September 2025

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund der § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes das Kirchengesetz über die Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung vom 20. Januar (Abl. EKD, S. 1) beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD Nr. 6/2025, Seite 114). Der Wortlaut der Wahlordnung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

III. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

1. Nachberufung eines Mitglieds in den 2. Senat des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. März 2025

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat, nach Ausscheiden von Herrn stellvertretendem Direktor des Arbeitsgerichts Hannover Dr. Axel von der Straten als juristisches Mitglied des 2. Senat des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, in ihrer Sitzung am 13. März 2025 gemäß § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (KGErrVVG) in der Fassung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V, S. 142) im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nachfolgendes juristisches Mitglied für die laufende Amtszeit bis 31. Dezember 2028 nachberufen: Richter am Landgericht Hannover Dr. iur. Patrick Jaap. Die Nachberufung ist im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands veröffentlicht (ABl. EKD Nr. 6/2025, Seite 126). Der Wortlaut der Nachberufung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

2. Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 vom 21. Mai 2025

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 neu beschlossen. Der Geschäftsverteilungsplan ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD Nr. 6/2025, Seite 127). Der Wortlaut des Geschäftsverteilungsplans ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

IV. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

1. Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 11. Dezember 2025

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz - ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) die Ausführungsverordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung erlassen. Die Verordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers veröffentlicht (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2025, S. 214). Der Wortlaut der Verordnung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-evlka.de verfügbar.

V. Mitteilungen

1. Personalien

Frau Laura Völker ist am 1. September 2025 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Sekretariat Dienststellenleitung) getreten.

Herr Benjamin Sadler ist am 1. Oktober 2025 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Projektassistenz im Kirchenentwicklungsprozess) getreten.

Vikarin Marie Fischer ist zum 1. Oktober 2025 in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe getreten.

Vikarin Laura Celine Schwier ist zum 1. Oktober 2025 in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe getreten.

Vikar Jan Philipp Schwier ist zum 1. Oktober 2025 in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe getreten.

Frau Tanja Vogel ist am 1. November 2025 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Verwaltung Kindertagesstätten) getreten.

Herr Wilhelm Köhler ist zum 1. Februar 2026 zum Pastor auf Probe (Pastor coll.) ernannt worden. Herr Köhler ist am 8. Februar 2026 in der Kirche zu Meinsen in Meinsen ordiniert worden.

2. Tagungen der XXI. Landessynode im Jahr 2026

Die Tagungen der Landessynode finden am 17. und 18. April 2026 sowie am 20. und 21. November 2026 statt.